

Nachbarrecht

Grenzabstände bei Pflanzungen (Einführungsgesetz zum ZGB)

§ 72 Grenzabstände von Grünhecken

¹ Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 60 cm **ab Stockmitte** aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1,8 m sein. Bei einem Grenzabstand über 1,8 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.

² Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 60 cm **ab Heckenrand** einhalten.

§ 73 Grenzabstände von anderen Pflanzen

¹ Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:

- a) 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 1,8 m bis zu 3 m,
- b) 2 m für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis zu 7 m,
- c) die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m,
- d) 6 m für Nuss-, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m.

² In Abweichung zu Absatz 1 gilt ein Grenzabstand von

- a) 0,5 m für Reben mit einer Höhe über 1,8 m,
- b) 3 m für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m.

³ Gegenüber Waldboden beträgt der Grenzabstand für alle Pflanzen 50 cm.

⁴ Gegenüber Rebland erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Grenzabstände für alle Pflanzen um je 2 m.

⁵ In Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sämtliche Pflanzen auf einen Abstand von 60 cm von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.

§ 74 Grenzabstände von Hecken und Feldgehölzen innerhalb der Landwirtschaftszone

¹ Gegenüber Grundstücken innerhalb der Landwirtschaftszone müssen Hecken und Feldgehölze einen Grenzabstand von 3 m ab Hecken- beziehungsweise Gehölzrand einhalten.

§ 75 Rückschneidepflicht

¹ Das Zurückschneiden von Pflanzen auf die zulässigen Masse kann jederzeit verlangt werden. Bei der Durchsetzung sind die Vegetationszeiten wenn möglich zu berücksichtigen.

§ 76 Nachbarliches Zutrittsrecht

¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist nach Vorankündigung berechtigt, Nachbargrundstücke zu betreten oder vorübergehend zu benützen, wenn dies erforderlich ist, um auf dem eigenen Grundstück Pflanzungen, Bauten oder Anlagen zu erstellen, zu unterhalten oder zu beseitigen.

² Für daraus entstehenden Schaden hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer Ersatz zu leisten.

Abstände gegen öffentliche Strassen/Gehwege

Kantonsstrassen

Der Kantonsstrassenabstand ist in § 111 des Baugesetzes (BauG) geregelt und beträgt:

- für Bauten und Anlagen: 6 m
- für Einfriedigungen bis zu 80 cm Höhe: 1 m
- für Einfriedigungen von mehr als 80 cm bis zu 1,8 m Höhe und für einzelne Bäume: 2 m

Wenn neben der Fahrbahn Geh- oder Radwege liegen, dürfen einzelne Bäume in einem Abstand von 1 m zur Kantonsstrassenparzelle gepflanzt werden und bei Einfriedigungen (Höhe bis 1,8 m) wird der Abstand aufgehoben. Diese Abstände gelten ab der Kantonsstrassenparzellengrenze.

Gemeindestrassen

Der Gemeindestrassenabstand ist in § 111 des Baugesetzes (BauG) geregelt und beträgt:

- Für Bauten und Anlagen: 4 m
- Für Einfriedigungen bis zu 80 cm Höhe: 60 cm
- Einfriedigungen bauliche Art dürfen nicht höher als 1.5 m sein (§40 BNO)
- für Einfriedigungen von mehr als 80 cm bis zu 1,5 m Höhe und für einzelne Bäume: 60 cm

Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeingebrauch.